

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Corinna Miazga, Siegbert Droese, Martin Hebner, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Michael Espendiller, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Wolfgang Wiehle, Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Volker Münz, Stephan Protschka und der Fraktion der AfD**

### **Ein EU-Haushalt ohne Sanktionsmechanismen gegen souveräne Mitgliedstaaten**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Bundesregierung verfolgt den Ansatz, EU-Mitgliedstaaten wegen angeblicher Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit finanziell zu sanktionieren und dies im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festzuhalten. Dabei ist der Ansatz sehr umstritten. Bereits im Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf (COM(2018) 324 final) vor, der vorsah, dass Mitgliedstaaten, die „generelle [...] Mängel [...] in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ aufweisen, durch die Streichung von Finanzmitteln aus dem EU-Haushalt bestraft werden sollen. Der Verordnungsentwurf wurde zusammen mit einem umfassenden Vorschlag für den nächsten MFR vorgelegt. Die darin vorgeschlagenen Sanktionen umfassen die Aussetzung sowohl von Zahlungen als auch die Unterbrechung EU-finanzierter Programme. Dieser Ansatz wurde bisher von der Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt. Der neue MFR sieht die Konditionalität der Finanzierung vor. Dieser neue Ansatz wird eingeführt, damit die Kommission bestimmen kann, welche Staaten „gute“ Mitgliedstaaten sind und welche Staaten von der EU-Kommission hinsichtlich der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien über-

wacht werden sollten. Wagt es ein Mitgliedstaat mit einer souveränen politischen Ausrichtung, Vorhaben der neuen EU-Kommission zu verwerfen, sieht der erwähnte Verordnungsentwurf umgehende Sanktionen in der Form vor, dass dem betroffenen Mitgliedstaat Finanzmittel aus dem EU-Haushalt gestrichen oder zeitweise vorenthalten werden. Diesem neokolonialistischen Politikansatz widerspricht der Deutsche Bundestag und fordert die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Verhandlungen zum MFR auf die Rücknahme des vorgelegten Verordnungsentwurfs zu bestehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei Verhandlungen über den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU keine Änderung des Rechtsstaatsmechanismus vorzunehmen beziehungsweise die Rechtsstaatlichkeit nicht mit den Mittelauszahlungen aus dem EU-Haushalt zu verknüpfen.

Berlin, den 6. März 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Gegen die Anbindung der Vergabe von Finanzmitteln, die der MFR regelt, an die Resultate einer Begutachtung der Wahrung von Rechtsstaatsprinzipien in einzelnen Mitgliedstaaten sprechen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Der Begriff Rechtsstaatlichkeit wird nicht definiert. Die Kommission selbst weist auf eine fragwürdige Abgrenzung bei der Anwendung der Konditionalität hin. Es hat sich erwiesen, dass die Kommission in bestimmten sensiblen Bereichen, zu nennen wäre hier etwa der Kohäsionsbereich, keine Konditionalität angewandt hat. Daher stellt sich die Frage, ob Regierungen, die ihre Politik nach dem Subsidiaritätsprinzip souverän ausrichten, bestraft werden sollen.

2. Ein allgemeiner Überwachungsmechanismus untergräbt den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten: Die vorgeschlagene Verordnung führt unter anderem zu einem präventiven Überwachungssystem und zu präventiven Reaktionen. Die EU führt eine eigene Expertengruppe ein, die die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit veröffentlicht und deren Stellungnahmen von der EU-Kommission bei der Verabschiedung etwaiger Sanktionen berücksichtigt werden. Dabei stellt sich auch die Frage: Sollte sich das Expertengremium bei seinen Bewertungen auf allgemeine Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit konzentrieren oder nur auf diejenigen, die sich auf die Finanzverwaltung des Unionshaushalts auswirken können.

3. Die Sanktionen könnten entsprechend den politischen Mehrheiten in der Expertengruppe erlassen werden. In bestimmten Mitgliedstaaten Defizite zu bemängeln, die auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen, führt zur Untergrabung der gemeinsamen europäischen Werte.

4. Die Auslegung der „generellen Mängel“ in Bezug auf die Rechtsnormen ist so weit gefasst, dass die Kommission bei der Beurteilung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Staatsorgane einen sehr großen Handlungsspielraum hat. Eine solche Einschätzung ist nicht immun gegen politische Interessen und Mehrheiten! Bestimmte Länder könnten möglicherweise einer genaueren Prüfung unterzogen werden als andere. Es ist schwierig festzustellen, inwieweit die Unabhängigkeit der Justiz in der Praxis gewährleistet bleibt: Die Gesetzgebung ist eine Sache, deren Umsetzung eine andere. An diesem Punkt lässt eine Bewertung viel Raum für Unsicherheiten und Interpretationen, da quantitative Daten zur Umsetzung der Rechtsvorschriften nicht vorliegen.

5. Aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes könnte mitunter auch Deutschland von der Kategorie „generelle Mängel“ betroffen sein. Denn dort steht unter § 146 (Weisungsgebundenheit) „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“ Da in Deutschland zu den in § 146 erwähnten Vorgesetzten auch die jeweiligen Justizminister gehören, die den Staatsanwaltschaften Weisungen erteilen können, was bereits mehrfach geschehen ist, widerspricht § 146 GVG den Ausführungen unter Punkt 7 im Vorschlag der Kommission:

„Die Unabhängigkeit der Justiz setzt unter anderem voraus, dass das betreffende Justizorgan seine justiziellen Aufgaben völlig autonom wahrnehmen kann, ohne einem hierarchischen Zwang ausgesetzt oder einem anderen Organ unterstellt zu sein und ohne Befehle oder Anweisungen entgegenzunehmen, so dass es gegen Eingriffe oder Druck von außen, die das unabhängige Urteil seiner Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten, geschützt ist.“

6. Die ungenaue Zielsetzung: Geht es wirklich um eine Stärkung der Rechtsstaatlichkeit oder um den Schutz des EU-Haushalts? Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards unabhängig von ihren tatsächlichen Auswirkungen auf das Finanzmanagement zu kontrollieren. Der Verordnungsvorschlag stellt eine solche automatische Verbindung her, sodass letztendlich wirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden könnten, selbst wenn rechtsstaatliche Mängel nicht auf den Haushalt der Union ausgewirkt haben oder keine Anhaltspunkte für ein tatsächliches Risiko für den finanzielle Interessen der EU vorliegen.

Der vorgeschlagene Ansatz der Kommission ermöglicht in der Tat eine umfassende Überwachung der öffentlichen Verwaltung sowie des Justizsystems des betreffenden Mitgliedstaates. Ein genauerer Blick auf Art. 2a VO („generelle Mängel“) und Art. 3 VO (Risiken für die finanziellen Interessen der Union) zeigt, dass sie die Breite der Kontrolle auf das institutionelle Umfeld des Mitgliedstaats ermöglichen. Als „generelle Mängel“ im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit gelten beispielsweise insbesondere folgende Punkte (Art. 3.2 VO, Text vom 04.04.2019):

(A) die Unabhängigkeit der Justiz gefährden

b) willkürliche oder rechtswidrige Entscheidungen von Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, nicht zu verhindern, zu berichtigen und zu sanktionieren, finanzielle und personelle Ressourcen zurückzuhalten, die ihre ordnungsgemäße Funktionsweise beeinträchtigen, oder das Fehlen von Interessenkonflikten nicht zu gewährleisten;“

Unter Art. 3.1 VO, Risiken für die finanziellen Interessen, sind unter anderem:

„A) die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden des Mitgliedstaats, die den Haushaltsplan der Union ausführen, unter anderem im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen oder Finanzhilfeverfahren;

aa) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktwirtschaft unter Wahrung des Wettbewerbs und der Marktkräfte in der Union sowie die wirksame Umsetzung der mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verpflichtungen, darunter die Verfolgung des Ziels der politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion;

(ab) die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden, welche die Finanzkontrolle, die Überwachung und die interne und externe Rechnungsprüfung durchführen, sowie das ordnungsgemäße Funktionieren wirksamer und transparenter Finanzverwaltungs- und Rechenschaftssysteme;

b) die ordnungsgemäße Arbeit von Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstanzen bei der Verfolgung von Betrugsdelikten, einschließlich Steuerbetrug, Korruptionsdelikten und anderen Verstößen gegen Unionsrecht im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der Union;

c) die wirksame gerichtliche Kontrolle behördlicher Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Buchstaben a, ab und b durch unabhängige Gerichte;“

Letztendlich ist der erweiterte Begriff des „generellen Mangels“ nach Art. 2a VO gekoppelt mit den Risiken für den Haushalt der Union. 3.1 VO gibt der EU-Kommission die umfassende Befugnis, die Funktionsweise fast aller Institutionen in einem bestimmten Mitgliedsstaat zu bewerten. Die generellen Mängel, die verhindert werden sollen – und die letztendlich zu Sanktionen führen können – ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, auch wenn kein eindeutiger Zusammenhang mit einem Risiko für die finanziellen Interessen der EU besteht. Dieser Ansatz beruht auf dem Prinzip, dass das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Haushaltsführung der Union ist. Auch wenn die festgestellten Mängel nicht eindeutig zum traditionellen Verständnis eines allgemeinen Verstoßes gegen rechtsstaatliche Grundsätze passen, können trotzdem im Rahmen dieses Instruments Sanktionen verhängt werden. Damit würde sich gegebenenfalls die EU-Kommission über den Souverän und dessen Vertreter in den Parlamenten erheben. Der Verordnungsentwurf zeigt einmal mehr, dass es dringend geboten erscheint, der Kommission nicht mehr Kompetenzen zu übertragen, sondern auf ihre Kernaufgaben wie schon im Antrag „EU-Budget zum Wohle Europas kürzen“ (Bundestagsdrucksache 19/10171) festgehalten, zu beschränken.